

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Burkhardt.

52. Jahrgang.

N^o 133.

Erscheint jeden Wochentag Abends 1/6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 M. 25 Pf. zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Sonntag, den 11. Juni.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen. Preis für die Spaltzeile 13 Pf. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pf.

1899.

Begeherrung.

Wegen Aufbringung von Massenschutt wird die Dorfstraße in Colmnitz oberhalb des Gasthofes „zum Kulut“ nach dem Bahnhofs Klingenberg-Colmnitz zu vom 15. bis mit 23. d. M. S.

für den Fahrverkehr gesperrt und der letztere auf die obere Bahnhofstraße verwiesen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Freiberg, am 9. Juni 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Steinert.

Zulassung des Köpfer'schen Pappolein-Alebedachs als Ersatz harter Bedachung.

Das königliche Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Prüfung und Begutachtung ausnahmsweise genehmigt, daß das von der Dessauer Dachpappen- und Theerproduktfabrik von Julius Köpfer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hergestellte dreifache imprägnirte Pappolein-Alebedach mit aufgedrehter Sand- und Kieschicht, D. R. Gebrauchsmuster No. 58478, welches bereits laut Bekanntmachung des königlichen Ministeriums vom 21. Mai 1897 als Ersatz für harte Bedachung zugelassen worden ist, der Holzementbedachung in baupolizeilicher Hinsicht gleichgestellt werde.

Freiberg, den 8. Juni 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Vbr.

Stangen- und Brennholz-Versteigerung im Hospital- und Freiberg'schen Walde.

In der Schantwirthschaft „Fernefleden“ sollen Donnerstag, den 15. Juni dieses Jahres, von früh 8 Uhr an:

72-10 Hundert sichte Reisklängen von 1/7 cm Unterstärke	} Abthl. 1, 4—18 d. Hosp.-Wald u. 15—20 d. Freib. Waldes
342 Stück Verbklängen 8/15 "	
217 rm w. Scheite, Rollen und Bäden	
7 " " Stöcke	

unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Freiberg, den 8. Juni 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Vbrg.

Kirchenerpachtung.

Die diesjährigen Kirchenerpachtungen an der Annaberger-, Brander-, Olbernhauer-, Chemnitzer- und Kasernenstraße, sowie an dem Zuger- bez. Stolkuhnsdweg in Freiberg'scher Kur sollen

Sonnabend, den 17. Juni d. J.

Vormittags 11 Uhr

im Stadtbauamt, Stadthaus, II. Obergesch., im Wege des Meistgebots und gegen sofortige Baarzahlung, sowie unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Die Auswahl unter den Bietern, sowie die Zurückweisung aller Gebote bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Freiberg, am 9. Juni 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Lt.

Die unentgeltlichen öffentlichen Impfungen betreffend.

Die diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen beginnen für den hiesigen Stadtbezirk

Mittwoch, den 14. Juni dieses Jahres

und werden in den Monaten Juni und Juli

jede Mittwoch

Nachmittags von 3—4 Uhr,

die Revision der Geimpften dagegen

Vormittags von 11—12 Uhr

im Kaufhause (1. Stockwerk)

stattfinden.

Impfpflichtig sind im Jahre 1899 außer den in § 1 Biffer 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 näher bezeichneten Zöglingen öffentlicher Lehranstalten, wegen deren Wiederimpfung noch besondere Termine werden anberaumt werden,

- alle im Jahre 1898 geborenen Kinder und
- die in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Erstimpfung noch nicht oder ohne Erfolg genügt haben, oder der Impfrevision entzogen geblieben sind, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben.

Wir fordern alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder hiesiger Stadt auf, mit ihren impfpflichtigen Kindern beziehentlich Pflegebefohlenen zu diesen Terminen behufs Vornahme der Erstimpfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder spätestens in denselben, wenn dies nicht schon an Rathsstelle (Rathhaus, Polizeimeisteramt) geschehen, die außerhalb der öffentlichen Impftermine ausgestellten Impfscheine oder Impfbefreiungszeugnisse der Impfbehörde vorzulegen.

Für jedes zur öffentlichen Impfung gebrachte Kind ist dem dort anwesenden Listenführer ein Zettel mit vollständigem Namen, Geburtszeit und Geburtsort des Impflings, sowie Namen Stand und Wohnung des Vaters — bei außerehelichen Kindern der Mutter, des Pflegevaters oder Vormundes — zu übergeben.

Dabei wird noch darauf hingewiesen, daß nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche — für den Fall, daß sie ihre impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen nicht zu den öffentlichen Terminen bringen — den ihnen deshalb obliegenden Nachweis, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, der Impfbehörde gegenüber zu führen unterlassen, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, sowie daß diejenigen, deren Kinder bez. Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgender Bestellung zur Revision entzogen geblieben, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen sind.

Gleichzeitig geben wir die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge unter

zur strengsten Nachachtung hiermit bekannt.

Freiberg, am 2. Juni 1899.

Die Stadtpolizeibehörde.
Lohse. Znr.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung der Impflinge die wichtigste Pflicht

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 7. Die Impfstellen sind mit größter Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hembärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage an kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungschose umgebenen Schuttpoden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke der weiteren Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

§ 9. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. In einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Restaurateurs Friedrich Ernst Julius Otto in Freiberg, Besitzers des Restaurants „zur Gerichtschänke“, wird heute, am 9. Juni 1899, Nachmittags 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Leonhardt in Freiberg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum

7. Juli 1899

bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Vertheilung des ermittelten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 30. Juni 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. Juli 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer No. 33, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum

27. Juni 1899

Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Freiberg, Abth. I.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:

In Stellvertretung:

Exp. Gentsch, v. Prot.

K. 11/99 No. 2.

Auction.

Montag, den 12. Juni 1899 Nachm. 3 Uhr werden im amtsgerichtlichen Auktionslocale 2 große Waarenchränke mit Aufsatz und Glasthüren unwiderruflich versteigert. Weiter soll noch verschied. Möbel versteigert werden.

Freiberg, den 10. Juni 1899.

Gebr. Mauersberger, G.-B.

Holz-Versteigerung auf Lößnitzer Staatsforstrevier.

In der Ulbricht'schen Restauration in Niederlangenau sollen Montag, den 19. Juni 1899 von Vormittags 1/2 10 Uhr an, nachstehende Nutz- u. Brennholzer, als: 19 h. Stämme, 41 h. u. 240 w. Klotzer, 205 w. Derb- u. 3390 w. Reisklängen, 0,5 rm w. Reisklängen, 2 rm h. u. 31 rm w. Brennweite, 6,5 rm h. u. 104 rm w. Brennknäuel, 4 rm h. u. 470 rm w. Aeste, 7 rm h. u. 709 rm w. Brennreißig u. 451 rm Stöcke, sowie Mittwoch, den 21. Juni 1899 in der Schneider'schen Restauration in Kleinwaltersdorf von Vor-